



Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Mit freundlicher Unterstützung des UNHCR

Quiz



**Wie viele Menschen waren im Jahr 2014 weltweit
Flüchtlinge und Vertriebene?**

A) 100.000 Menschen

B) 5,2 Millionen Menschen

C) 59,5 Millionen Menschen

D) 93,5 Millionen Menschen

Quiz



Wie viel Prozent der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, sind Kinder?

A) 20%

B) 51%

C) 5%

D) 61%

Quiz



Welches Land nahm 2014 weltweit die meisten Flüchtlinge auf?

A) Türkei

B) USA

C) Österreich

D) Pakistan

Quiz



Wie viel Geld bekommen AsylwerberInnen in Österreich
im Monat für Miete, Strom, Heizung, Essen und alle
täglichen Ausgaben, wenn sie nicht in Asylunterkünften
leben?

A) max. 40 Euro

B) max. 320 Euro

C) max. 1000 Euro

D) Keine finanzielle
Unterstützung

Quiz



Worin unterscheiden sich MigrantInnen von Flüchtlingen?

- A) MigrantInnen verlassen ihre Heimat in der Regel freiwillig und können auch wieder dorthin zurückkehren.
- B) MigrantInnen müssen einen Asylantrag stellen.
- C) Es gibt keinen Unterschied.
- D) Staaten sind aufgrund internationaler Abkommen verpflichtet, MigrantInnen aufzunehmen.

Who is Who?

Anerkannter Flüchtling = Asylberechtigte/r:

- Nach österreichischem Recht durch BFA / BVwG als Flüchtling iSd GFK anerkannt
- Dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht (Vorschlag: „Asyl auf Zeit“)
- Österreicher/innen weitestgehend gleichgestellt



Subsidiär Schutzberechtigte/r:



- Vorübergehendes, verlängerbares Einreise- & Aufenthaltsrecht
- Weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge

Flucht oder Migration?

Flüchtlinge

- Fehlender Schutz des Herkunftslandes
- Flucht ist erzwungen
- Flüchtlingsschutz ist eine internationale Verpflichtung (Genfer Flüchtlingskonvention)

⇒ Flucht richtet sich nicht nach dem Interesse des Aufnahmestaates

MigrantInnen

- Genießen Schutz des Herkunftslandes
- Migration erfolgt freiwillig
- Immigration liegt im Ermessen der Staaten

⇒ Immigration richtet sich nach Bedarf und Interesse des Aufnahmestaates

Menschen auf der Flucht



Asif aus Afghanistan

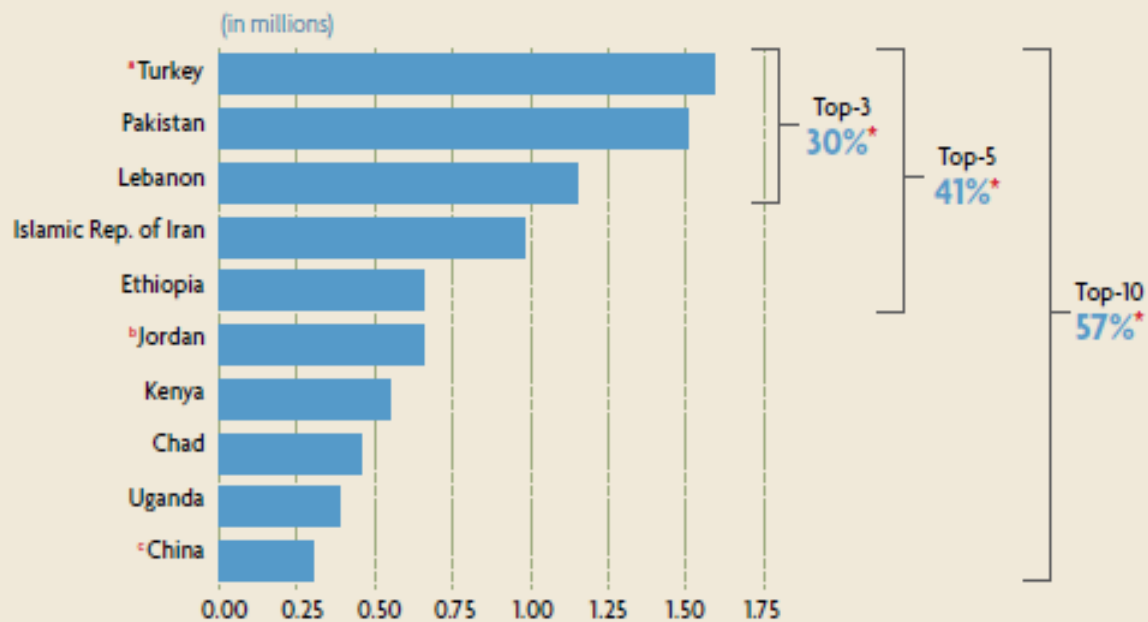
Quelle: UNHCR Kurzfilme „Gesichter der Flucht“

<http://www.unhcr.at/service/bildungsmaterialien/gesichter-der-flucht.html>



Welche Länder nehmen die meisten Flüchtlinge auf?

Fig. 3 Major refugee-hosting countries | end-2014



* Reflects proportion out of global number of refugees at end-2014.

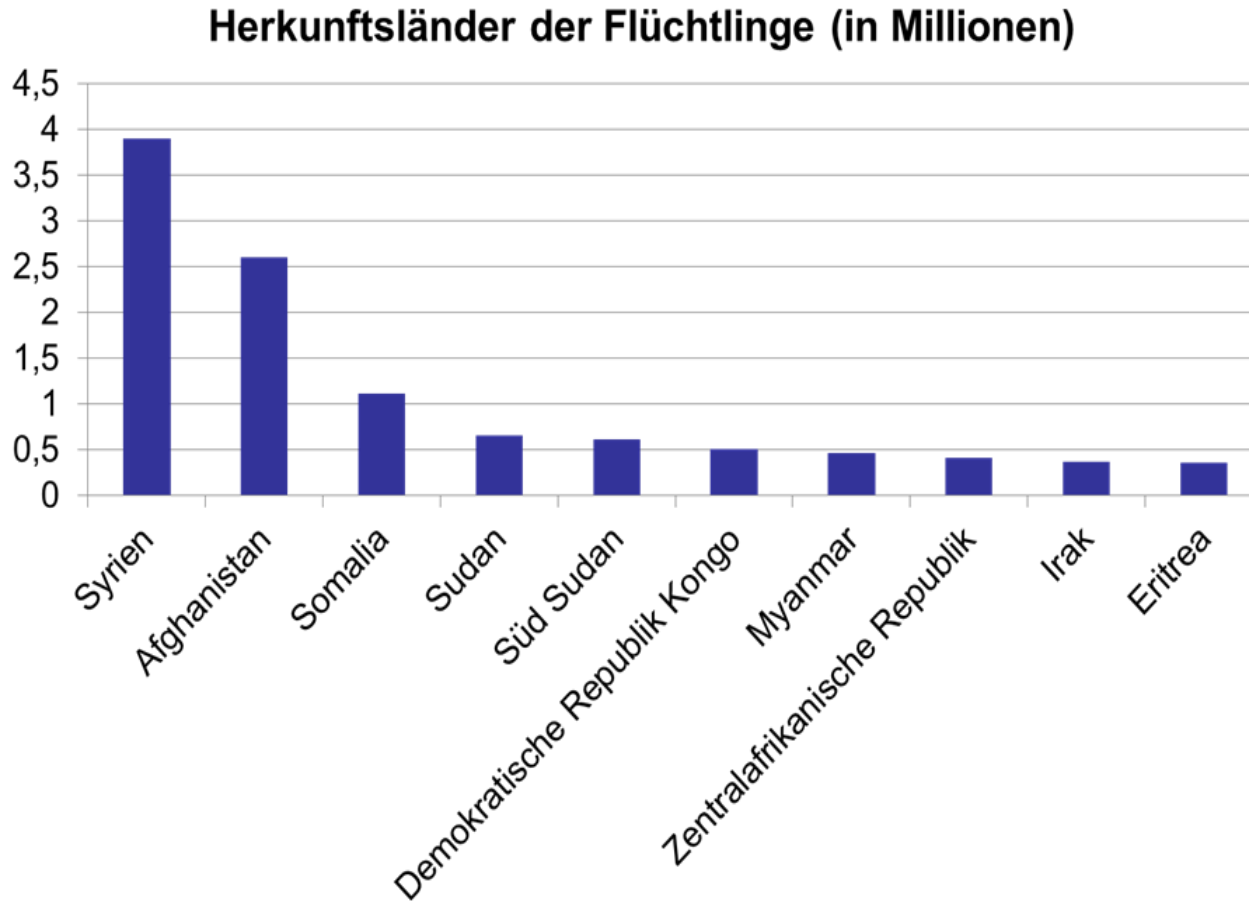
^a Refugee figure for Syrians in Turkey is a Government estimate.

^b Includes 29,300 Iraqi refugees registered with UNHCR in Jordan. The Government estimates the number of Iraqis at 400,000 individuals at the end of March 2015. This includes refugees and other categories of Iraqis.

^c The 300,000 Vietnamese refugees are well integrated and in practice receive protection from the Government of China.



Aus welchen Ländern flüchteten die meisten Menschen?



Quelle: UNHCR Global Trends 2014



Flüchtlingsankünfte übers Mittelmeer nach Europa 2015

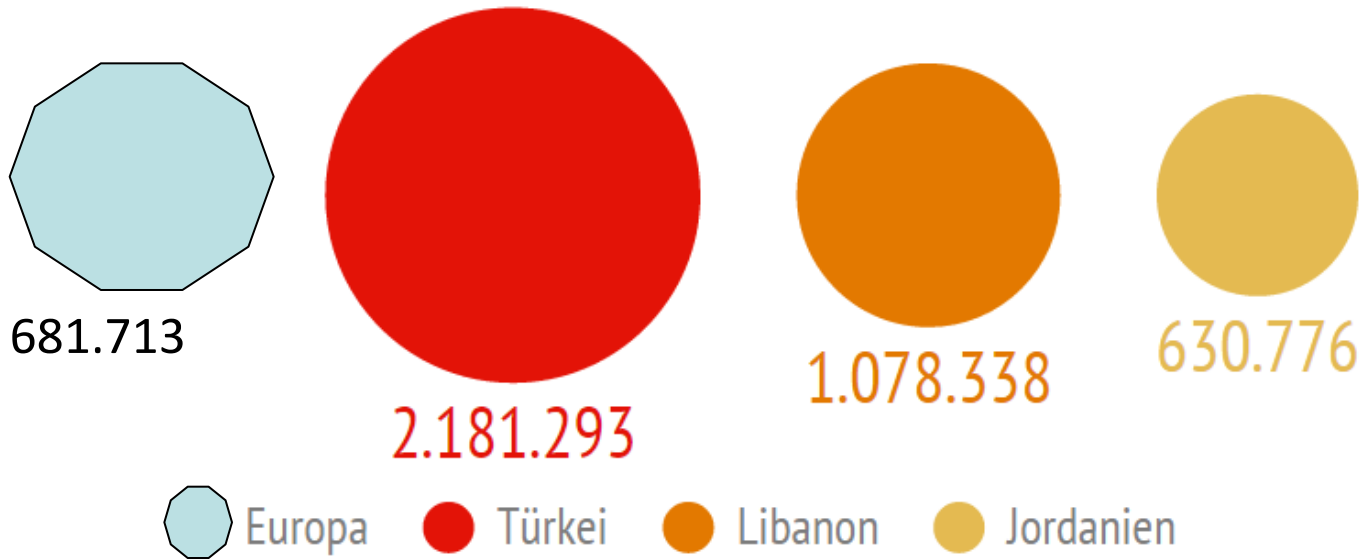


- 806.000 Seeankünfte
- 14% Frauen
- 20% Kinder – stark steigende Tendenz (40 % im Oktober)
- Tw. drei Generationen einer Familie
- 3.460 Tote / Vermisste gemeldet

Quelle: <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>, Stand: 13.11.2015



Syrische Flüchtlinge in Europa und den Nachbarländern 2015



Europa = Asylanträge April 2011 – Oktober 2015 (vs. 2014: 138.000)

Quelle: data.unhcr.org, Grafik: info.gram

Asylanträge von Kindern und Jugendlichen in Österreich



1 von 3 Asylsuchenden ist minderjährig
= 15.130 (Jänner bis September 2015)



Ca. 1 von 3 von diesen ist unbegleitet
= 6.175 (davon 380 unter 14 Jahre)



⇒ 1 von 11 Asylsuchenden in Ö ist minderjährig UND unbegleitet

Asylanträge, Quelle: BM.I, EUROSTAT

Frauen und Mädchen auf der Flucht



1 von 2 Flüchtlingen weltweit &
1 von 2 syrischen Flüchtlingen in Jordanien und der Türkei



In Österreich: 1 von 4 Asylsuchenden
(inkl. Familienzusammenführung!)

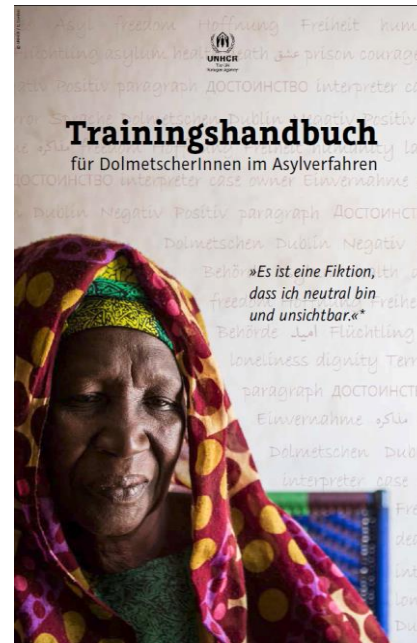
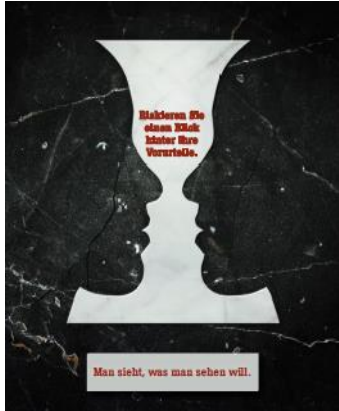
Gründe: hohe Kosten der irregulären Einreise (Schlepper), höheres Sicherheitsrisiko (sexuelle Gewalt, Tod im Mittelmeer,...), Kinderbetreuungspflichten, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit,...



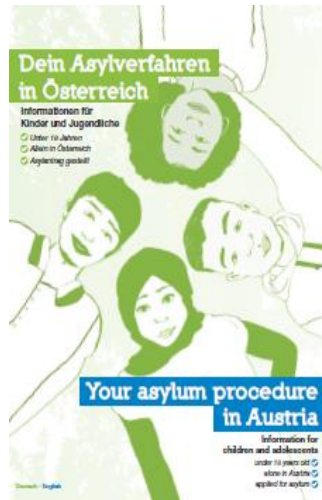
In Österreich: 250 weibliche syrische Flüchtlinge (von 500 insg.)
haben vom 1. Humanitären Aufnahmeprogramm profitiert

Asylanträge Jänner-September 2015, Quelle: BM.I





Auf einen Blick: www.unhcr.at/service



Herkunftsländerinformationen

www.refworld.org (auch Rechtsinformationen)

www.ecoi.net (ACCORD/ÖRK; auch deutschsprachige Inhalte)

Weitere Informationen zur Thematik finden Sie auf:

http://www.asyl.at/infoblaetter/koordinaten_umf.pdf

asylKOORDINATEN

Infoblatt der asylkoordination österreich 1/2015

<http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>

<http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/beratung-fuer-fluechtlinge.html>



http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2015/11/18/ueber-800-000-fluechtlinge-kamen-2015-nach-europa/



Medien-Servicestelle
Neue Österreicher/innen

Rechtslage, Ablauf Asylverfahren, Familienzusammenführung

Spezialgesetze

[BFA-Einrichtungsgesetz](#)

[BFA-Verfahrensgesetz](#)

[Asylgesetz 2005](#) (derzeit 14. Novellierung)

[Fremdenpolizeigesetz 2005](#)

[Grundversorgungsgesetz Bund](#)

9 Landesgrundversorgungsgesetze

Völkerrecht

[GFK](#)

Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen

[Europäische Menschenrechtskonvention](#) & [Zusatzprotokoll](#)

Unionsrecht

Dublin-III-Verordnung

EU-Aufnahmerichtlinie

EU-Asylverfahrensrichtlinie

EU-Statusrichtlinie

EU-Grundrechtecharta

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Asylgesetz 2005,

Status des Asylberechtigten

- § 3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß § 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.
- (2) Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.
- (3) Der Antrag auf internationalen Schutz ist bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn
1. dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht oder
 2. der Fremde einen Asylausschlussgrund (§ 6) gesetzt hat.
- [...]

Genfer Flüchtlingskonvention:

...begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung...

Aberkennung des Status ist möglich. Gründe finden sich in § 7 AsylG und Artikel 1 Abschnitt C der GFK.

Asylgesetz 2005

Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder
2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

[...]

EMRK:

Artikel 2 - Recht auf Leben

Artikel 3 - Verbot der Folter

Protokoll Nr. 6 Abschaffung der Todesstrafe

Protokoll Nr. 13 Vollständige Abschaffung der Todesstrafe

Aberkennung des Status ist möglich z.B. wenn Gründe für Zuerkennung wegfallen.

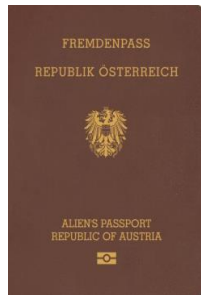
Who is Who?

Anerkannter Flüchtling = Asylberechtigte/r:

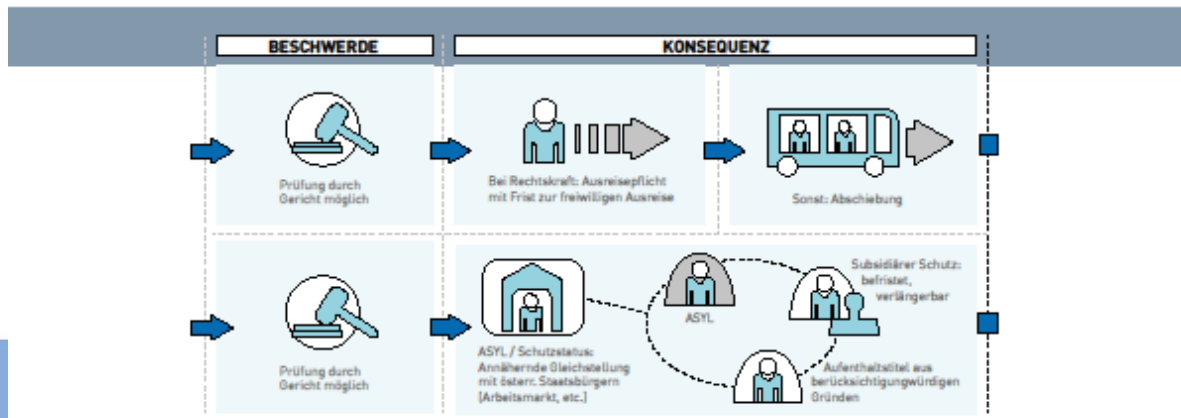
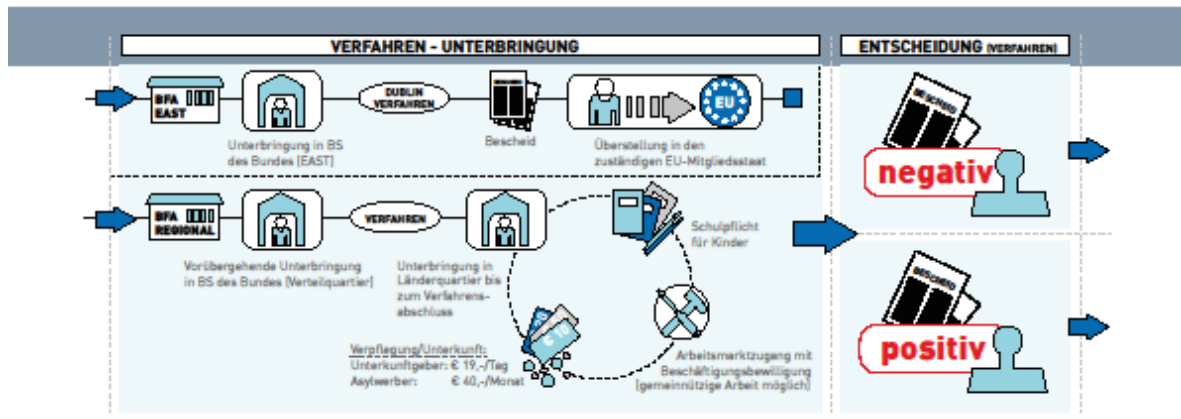
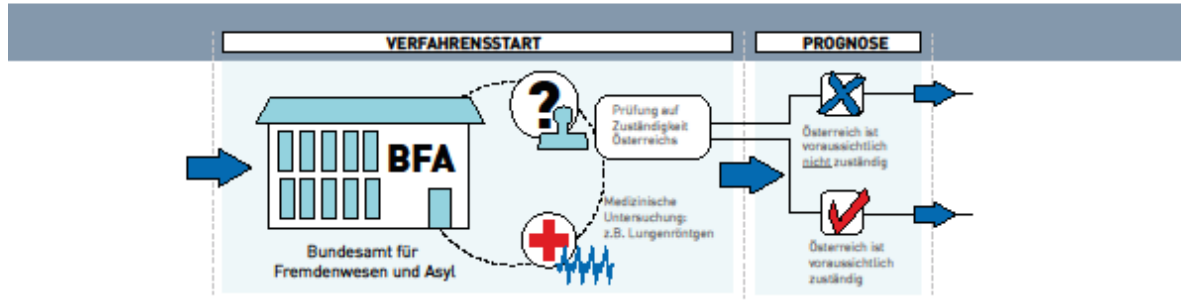
- Nach österreichischem Recht durch BFA / BVwG als Flüchtling iSd GFK anerkannt
- Dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht (Vorschlag: „Asyl auf Zeit“)
- Österreicher/innen weitestgehend gleichgestellt



Subsidiär Schutzberechtigte/r:



- Vorübergehendes, verlängerbares Einreise- & Aufenthaltsrecht
- Weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge



Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe

§ 10 Abs. 3 BFA-VG

[...] Gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle der Rechtsberater (§ 49), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. [...]

§ 209 ABGB

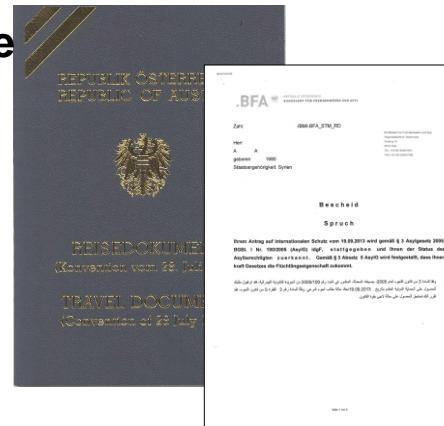
Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen.

Familienzusammenführung

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens
Europäische Menschenrechtskonvention

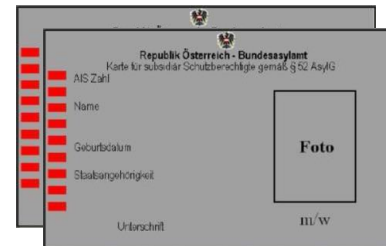
Familienzusammenführung ist möglich

Konventionsflüchtlinge
Positiver Bescheid
Flüchtlingspass

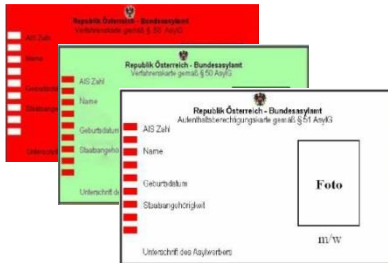


Subsidiärer Schutz

Nach erster Verlängerung
1 Jahr Wartezeit



Familienzusammenführung ist nicht möglich



Asylwerber
rote Karte
grüne Karte
weiße Karte



MigrantInnen



**Österreichische
Staatsbürger**



Kernfamilie - Keine Ausnahmen!

Geplante Asylgesetz-Novelle 2015

Anerkannte Flüchtlinge

- Antrag binnen **3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides**
- Ansonsten Nachweis der **Erteilungsvoraussetzungen**

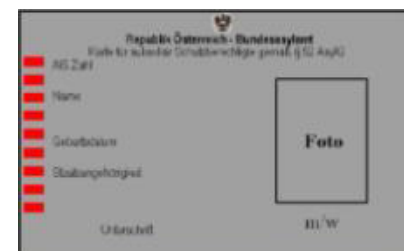
Deckung durch Art. 12 der RL 2003/86/EG



Subsidiär Schutzberechtigte

- Antrag nach **3 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides**
- Nachweis der **Erteilungsvoraussetzungen**

Subsidiär Schutzberechtigte von Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen (Art. lit. c)



Erteilungsvoraussetzungen finden bei umF keine Anwendung

Bei Erwachsenen wären diese der Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft,

Krankenversicherungsschutz sowie Einkommen (Ehepaar € 1.307,89, Mj. Kind € 134,59)

Auswirkungen der Änderungen:

3-Monats-Frist:

Bei 40 % der Asylberechtigten kann der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt werden (fehlende Dokumente, Anreise zur Botschaft, Wartezeit Termin, fehlender Kontakt).

Subsidiärer Schutz – Wartezeit:

10 % der Familienmitglieder hätten aufgrund von Volljährigkeit nicht nachziehen können, in 16 % der Fälle hätte zumindest ein Familienmitglied zurückgelassen werden müssen.

70 % der unbegleiteten Minderjährigen hätten vor der Frist die Volljährigkeit erreicht.

Projekt ERTEBAT

Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Tirol

Das Projekt *ertebat* der Plattform Rechtsberatung - FÜR MENSCHEN RECHTE unterstützt im Jahr 2016 bis zu 30 in Tirol untergebrachte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im Alter zwischen 14 und 18 (bzw. längstens 21) Jahren mit dem Aufbau einer Patenschaft zum Zwecke der Ergänzung ihres Freizeitprogrammes.

Zielgruppen

UMF bzw. junge Erwachsene:

- Altersgruppe 14-21 Jahre
- zu Projektstart ca. ½ Jahr lang wohnhaft in stabiler, betreuter Unterbringungssituation bzw. gefestigte Bindung zu Betreuungsteam und der Gruppe müssen gegeben sein
- Interaktions- und Verständigungsmöglichkeit mit Pat*innen muss gegeben sein sowie ein Verständnis des Projektinhaltes/ der Projektmöglichkeiten und -grenzen

Pat*innen:

- geeignete Menschen im Alter von 25 aufwärts bzw. bei besonderer Eignung auch jüngere Menschen
- Interessiert an Aufbau eines Freizeitprogrammes mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Bereitschaft zur Bindung über längeren Zeitraum
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer verpflichtenden Einschulung

Projektpatenschaften

- „opinion leader“, die das Projekt mit ihrer Position, ihrem Know-How, ihrem Netzwerk unterstützen wollen = z.B. Entscheidungsträger*innen innerhalb der Gemeinde, (regionaler) Wirtschaftsverbände, (regionaler) Betriebe

Erhoffte Projekterfolge

- Erweitertes Freizeitangebot prägt positive Selbstwahrnehmung der teilnehmenden UMF
- Freundschaften und Netzwerke erleichtern Start in das Erwachsenenleben
- Erfahrungen der Pat*innen wirken positiv in ihr Umfeld zurück und prägen positive Wahrnehmung von Unterbringung UMF in den Gemeinden (Multiplikator*inneneffekt)
- Vorbildwirkung des Projektes als Form des freiwilligen Engagements für und mit UMF

Zeitplan 2016/17 (voraussichtlich)

Zeitplan Projekt erbat	2015					2016												2017				
	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	
Finanzierung bis Ende 2017																						
Kooperationspartner*innen/ Häuser																						
Pat*innenakquise Durchgang 1		Warteliste				aktiv																
Info-Abend Jugendliche Durchgang 1						X																
Schulung PatInnen Durchgang 1																						
Matching Jugendliche/ Pat*innen DG1																						
Pat*innenabende DG 1											X			X			X			X		
PatInnenakquise Durchgang 2																						
Schulung Pat*innen Durchgang 2																						
Matching Jugendliche/ Pat*innen DG 2																						